

Arten von Landschaftsschutzgebieten (LSG) nach dem besonderen Schutzzweck

Auenlandschaftsschutzgebiete

Auenlandschaftsschutzgebiete wurden erst seit Ende der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts ausgewiesen und umfassen die engeren Auen und Talräume zahlreicher kleinerer aber auch größerer Fließgewässer (Beispiel: LSG „Auenverbund Wetterau“, LSG „Auenverbund Kinzig“, LSG „Hessische Mainauen“). Sie dienen in erster Linie der Schaffung und Erhaltung von Retentionsräumen sowie der dort kulturhistorisch gewachsenen Grünlandnutzung. Sie sind in der Regel auch für den Biotop- und Artenschutz sehr bedeutend und werden in den Kernbereichen häufig von hochkarätigen Naturschutzgebieten mit besonderen Zielsetzungen zum Arten- und Lebensraumschutz überlagert. Eine weitere wichtige Funktion für Artenschutz stellt ihre Rolle als Verbindungsflächen (Stichwort Biotopvernetzung) und damit Ausbreitungs- und Austauschkorridore für Tiere und Pflanzen dar.

Die gerade in der jüngsten Vergangenheit immer häufiger in die Schlagzeilen geratenen heftigen, zum Teil verheerenden Hochwasserereignisse unterstreichen die Bedeutung solcher Schutzgebiete für die Sicherung zahlreicher Siedlungsflächen des Menschen.



Auenlandschaftsschutzgebiet

Stadtlandschaftsschutzgebiete

Diese Landschaftsschutzgebiete beschränken sich, wie der Name schon sagt, auf die Gemarkungen der großen Städte (Beispiele: LSG „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“, LSG „Stadt Darmstadt“). Sie sind in der Regel zonierte. Es erfolgt eine Unterteilung in solche Bereiche, die unmittelbar einer intensiven Freizeitnutzung unterliegen. Dazu gehören z.B. Flächen wie legal errichtete Kleingärten, Parks oder auch öffentliche Tiergehege.



LSG Grüngürtel Frankfurt, Zone 1, Bsp. Legal errichtete Freizeitgärten

In einer zweiten Zone werden andere Bereiche, die mehr dem Freiflächenschutz, dem Schutz von Boden, Wasser, Luft und Klima dienen, zusammengefasst. Diese größeren zusammenhängenden Freiflächen werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Sie umfassen jedoch auch viele naturnahe, vielgestaltige und artenreiche Lebensraumstrukturen. Eine solche Zone dient der Stadtbevölkerung vor allem für die stille landschaftsgebundene Erholung.



LSG Grüngürtel Frankfurt, Zone 2

Landschaftsschutzgebiete zur Sicherung großer zusammenhängender Freiflächen im Verdichtungsraum

Vorrangiges Ziel hier ist die Sicherung und Entwicklung der großen erholungsrelevanten Freiflächen in ansonsten dicht besiedelten Gebieten. Der Freiflächenschutz erfüllt wichtige Naherholungs- und ökologische Ausgleichsfunktionen und dient damit der Steigerung und Erhaltung der Attraktivität des Verdichtungsraumes im Hinblick auf die Lebensqualität der Bevölkerung (Beispiel: LSG „Landkreis Offenbach“)

Landschaftsschutzgebiete mit sonstigen spezifischen Zielsetzungen

- Landschaftsschutzgebiete als Pufferbereiche um Naturschutzgebiete

Bei diesen Flächen handelt es sich um Pufferbereiche um ein Kerngebiet, das den Status eines Naturschutzgebietes besitzt. Es werden hier also so genannte Kombinationsgebiete ausgewiesen, die sowohl aus LSG- als auch aus NSG-Flächen bestehen.

- Landschaftsschutzgebiete mit sonstigen Zielsetzungen

Es handelt sich hierbei um kleinere Landschaftsschutzgebiete, die insbesondere zur Sicherung von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart (z.B. größeres zusammenhängendes Streuobstgebiet) ausgewiesen werden (z.B. LSG „Wingertsberg von Langstadt/Babenhausen“).

- Landschaftsschutzgebiete zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten

Diese Landschaftsschutzgebiete haben entgegen den bisher aufgeführten Typen vor allem auch die Funktion des Arten- und Lebensraumschutzes. Der Ansatz ist hier, dass zum Naturhaushalt nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch die Arten gehören und deshalb deren Schutz auch Gegenstand einer Zielformulierung eines solchen Landschaftsschutzgebietes sein kann (z.B. LSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“).



Mittelspecht



Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Wald

Diese Art von Landschaftsschutzgebieten ist in Ihrem Verordnungsauflbau eher mit Verordnungen von Naturschutzgebieten vergleichbar.

Großflächige Landschaftsschutzgebiete

In den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden große Mittelgebirgslagen als Landschaftsschutzgebiet gesichert, um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und diese Kulturlandschaften in ihrer Funktion für die stille landschaftsgebundene Erholung zu erhalten.

Diese Landschaftsschutzgebietsverordnungen („Bergstraße-Odenwald“, „Vogelsberg-Hessischer Spessart“, „Rhein-Taunus“ und „Osttaunus“) wurden im März 2008 mit Inkrafttreten der Natura 2000-Verordnung aufgehoben.



Großlandschaftsschutzgebiet